



Pétanqueverband Ost e.V.

THÜRINGEN • SACHSEN-ANHALT • SACHSEN

Verbandstag, 25. Januar 2015 in Chemnitz

Antrag:

ERMÖGLICHUNG GEPOOLTE STIMMEN

Antragsteller:

La Boule Rouge Dresden e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand des PV Ost wird beauftragt, bei der nächsten anstehenden Satzungsänderung die folgende Änderung mit einzuarbeiten:

SATZUNG BISHERIGE REGELUNG

§11 (4) Jedes Mitglied hat auf dem Verbandstag für je angefangene 10 Verbandsangehörige, die dem Vorstand fristgerecht gemeldet wurden, eine Stimme, aber mindestens eine Grundstimme. Stimmen können nicht übertragen werden, es zählen nur die Stimmen der anwesenden Verbandsangehörigen gemäß § 4 (1).

SATZUNG VORGESCHLAGENE REGELUNG

§11 (4) Jedes Mitglied hat auf dem Verbandstag für je angefangene 10 Verbandsangehörige, die dem Vorstand fristgerecht gemeldet wurden, eine Stimme, aber mindestens eine Grundstimme. **Innerhalb eines Mitglieds können die Stimmen auf einen Delegierten gebündelt werden, dabei hat die Stimmabgabe einheitlich zu erfolgen.**

Begründung:

Vorab: Da die Änderung der Satzung immer mit Aufwand verbunden ist, wollten wir für diesen Punkt nicht sofort eine Satzungsänderung beantragen, sondern ein Meinungsbild im Verband einholen – so dass bei Zustimmung dieser Punkt berücksichtigt werden kann, sobald eine Satzungsänderung aus weiteren Gründen erforderlich wird.

Dem La Boule Rouge Dresden e.V. gehören derzeit 78 Mitglieder an. Daher hat unser Verein 8 Stimmen beim Verbandstag. Da nach unserer derzeitigen Satzung Stimmen nicht übertragen werden können, muss der LaBR mit 8 Delegierten anreisen, um sein Stimmrecht wahrnehmen zu können. Sollte unser Verein weiter wachsen, wächst auch die Zahl der Delegierten.

Wir wünschen uns, dass es möglich wird, die Stimmen des LaBR zu übertragen. Das würde uns erheblichen Aufwand ersparen (Anreise), es hätte aber auch für den PV Ost den Vorteil, dass der Verbandstag nicht über Gebühr anwächst (Redezeit, Räumlichkeit, Versorgung). Eine Übertragbarkeit ist in anderen Sportverbänden und auch im DPV geübte Praxis.

Wenn einem Mitglied ermöglicht wird, die Stimmen zu bündeln, muss dabei gleichzeitig sichergestellt sein, dass der/die Delegierte das Stimmrecht nicht willkürlich ausübt – daher ist festzuschreiben, dass die Stimmabgabe einheitlich erfolgen muss.

Sollte in diesem Zusammenhang ein „einheitlicher Block“ von 8 Stimmen zu mächtig erscheinen, könnten wir gleichzeitig auch darüber diskutieren, ob der PV Ost eine sogenannte „doppelte Mehrheit“ einführt – also eine Entscheidung ist dann angenommen, wenn der Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen UND die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (also Vereine) erhält. Damit ist gesichert, dass nicht nur zwei oder drei stimmkraftige Vereine den Verband dominieren, sondern dass jede Entscheidung von einer Mehrheit der Vereine – unabhängig von ihrer Stimmenanzahl – getragen wird.

Wenn man das will, müsste man noch einen weiteren Punkt in der Satzung ändern:

SATZUNG BISHERIGE REGELUNG

§11 (12) Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

§11 (13) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen des §2 erfolgen nach einstimmigem Beschluss der anwesenden Delegierten.

§11 (14) Abstimmungen zu Beschlüssen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Delegierten können Abstimmungen auch geheim und schriftlich erfolgen.

§11 (15) Der Verbandstag ist durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, Amtsträgern des Verbandes während ihrer Amtszeit das Vertrauen zu entziehen. Amtsträger, denen das Vertrauen entzogen wurde, verlieren damit ihr Amt.

SATZUNG VORGESCHLAGENE REGELUNG

§11 (11) Eine Mehrheit im Sinne dieser Satzung besteht immer aus einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11 (12) Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit ~~der abgegebenen Stimmen~~ gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

§11 (13) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 ~~der abgegebenen Stimmen~~ erforderlich. Änderungen des §2 erfolgen nach einstimmigem Beschluss der anwesenden Delegierten.

§11 (14) Abstimmungen zu Beschlüssen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Delegierten können Abstimmungen auch geheim und schriftlich erfolgen.

§11 (15) Der Verbandstag ist durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, Amtsträgern des Verbandes während ihrer Amtszeit das Vertrauen zu entziehen. Amtsträger, denen das Vertrauen entzogen wurde, verlieren damit ihr Amt.